

GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



Satzung über Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen.....	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	2
§ 4 Sondernutzungsgebühren	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenerstattung.....	3
§ 7 Werbung im öffentlichen Raum, Wahlsichtwerbung	4
§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften	4
§ 9 Unerlaubte Sondernutzung	4
§ 10 Inkrafttreten	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:	5
Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Deizisau	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 8 Absätze 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 16 Absatz 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Deizisau stehen. Sie gilt ebenfalls innerhalb der Ortsdurchfahrten für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur Straße gehören die § 2 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg aufgeführten Bestandteile.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.
2. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor Benutzung bei der Gemeinde Deizisau zu stellen. Der Antragssteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
3. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutze der Wege, Plätze oder des Allgemeinwohls erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich
 - a. für Bauteile an Gebäuden, die baurechtlich genehmigt sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, zum Beispiel Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte sowie Aufzugschächte für Waren oder Müllbehälter, sofern sie sich im Bereich von Gehwegen befinden.
 - b. für Werbeanlagen, Automaten und Vitrinen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Gleiches gilt für Sonnenschutzdächer (z. B. Markisen) über Gehwegen, wenn diese eine Mindesthöhe von 2,20 m über dem Gehweg einhalten und mindestens 0,70 m Abstand zur Gehwegkante haben.



- c. für die Ausschmückung von Straßen, Plätzen und Gebäudefronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie im Zusammenhang mit kirchlichen Prozessionen.
 - d. für Straßenbauarbeiten, die durch die Gemeinde oder deren Auftragsnehmer durchgeführt werden.
- 2. Eine nach den anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- 1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2. In den Sondernutzungsgebühren sind Verwaltungsgebühren nicht enthalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Versagung von Sondernutzungserlaubnissen sowie der Überwachung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Deizisau.
- 3. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 - a. für Plakatierungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen oder Bürgerbegehren.
 - b. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher und gemeinnütziger Organisationen.
 - c. für die erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1.

§ 5 Gebührenschuldner

- 1. Zur Zahlung ist verpflichtet
 - a. Der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
 - b. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
 - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenerstattung

- 1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.



2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
3. Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeiträge jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
4. Für den öffentlichen Wochenmarkt werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes erhoben.
5. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 7 Werbung im öffentlichen Raum, Wahlsichtwerbung

1. Das Anbringen von Plakaten, Bannern oder sonstigen Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebiets ist grundsätzlich verboten.
2. Für Plakatwerbung, die im besonderen öffentlichen Interesse steht und/oder gemeinnützigen Zwecken dient, können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Ausgenommen vom Plakatierungsverbot ist die Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen oder Bürgerbegehren. Diese unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Regelungen über Wahlwerbung auf öffentlichen Grund.
4. Plakate im Rahmen von Wahlen oder Abstimmungen dürfen den Verkehr nicht gefährden oder behindern und sind nach Ablauf des Wahlzeitraums unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde kann für Wahlplakate besondere Flächen, Zeiträume oder Auflagen festlegen.

§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

1. Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
2. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2026. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.09.2011 außer Kraft gesetzt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 24. Juni 2026



Thomas Matrohs
Bürgermeister



Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Deizisau

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren
1.	Baustellen und Bauarbeiten		
1.1	Baugrube oder Aufgrabung bis 5 m ²	Pro Tag	30 €
		Pro Woche	120 €
1.2	Aufgrabung mit Gehwegsperrung	Pro Tag	35 €
		Pro Woche	140 €
1.3	Aufgrabung mit halbseitiger Straßensperrung	Pro Tag	40 €
		Pro Woche	160 €
1.4	Aufgrabung mit Straßenvollsperrung	Pro Tag	50 €
		Pro Woche	200 €
2.	Baustelleneinrichtungen		
2.1	Baustelleneinrichtung, Lagerfläche und Halteverbote bis 5 m ²	Pro Tag	20 €
		Pro Woche	80 €
2.2	Baustelleneinrichtung, Lagerfläche und Halteverbote bis 20 m ²	Pro Tag	30 €
		Pro Woche	150 €
2.3	Baustelleneinrichtung, Lagerfläche und Halteverbote über 20 m ²	Pro Tag	40 €
		Pro Woche	200 €
3.	Container, Gerüste und Kräne		
3.1	Container oder Schuttmulde bis 5 m ³	Pro Tag	15 €
		Pro Woche	60 €
3.2	Container bis 20 m ³	Pro Tag	30 €
		Pro Woche	120 €
3.3	Container über 20 m ³	Pro Tag	40 €
		Pro Woche	160 €
3.4	Baugerüste	Pro Tag	15 €
		Pro Woche	60 €
3.5	Baugerüste mit Gehwegsperrung	Pro Tag	20 €
		Pro Woche	80 €
3.6	Stellfläche für Mobilkrane oder Hebegeräte	Pro Tag	60 €
		Pro Woche	240 €
4.	Gewerbliche Sondernutzung		
4.1	Warenauslagen vor Geschäften	Pro Woche je m ²	2 €
		Pro Monat je m ²	7 €
		Pro Jahr je m ²	80 €



4.2	Verkaufsautomaten	Pro Woche je m ²	5 €
		Pro Monat je m ²	15 €
		Pro Jahr je m ²	150 €
4.3	Verkaufsstände, Verkaufswagen	Pro Tag je m ²	7 €
		Pro Woche je m ²	25 €
		Pro Jahr je m ²	150 €
4.4	Mobile Werbeständer / Kundenstopper (ab dem zweiten Exemplar je Geschäftsbetrieb)	Pro Tag	2 €
		Pro Monat	25 €
4.5	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	Pro Tag je m ²	2 €
		Pro Monat je m ²	8 €
5.	Außengastronomie (Saisonmodell)		
5.1	Außengastronomie auf öffentlicher Fläche (Saison April bis Oktober)	Pro Saison je m ²	20 €
5.2	Außengastronomie außerhalb der Saison (November bis März)	Pro Saison je m ²	3 €
6.	Sonstige Sondernutzungen		
6.1	Abstellen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Flächen	Pro Tag	10 €
6.2	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z.B. Altkleidercontainer	Pro Monat und Container	15 €
		Pro Jahr und Container	150 €
6.3	Halteverbot wegen Umzug	Pro Tag	20 €
6.4	Informationsstände	Pro Tag	25 €
6.5	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	Pro Tag	1 bis 50 €
		Pro Monat	20 bis 500 €

Hinweis: Alle Sondernutzungen müssen die **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** gewährleisten und dürfen keine Schäden an Straßen, Wegen oder Anlagen verursachen. Soweit Gebühren nach m² bemessen werden, erfolgt die Berechnung je angefangenem m². Angefangene Flächen werden auf den nächsten vollen m² aufgerundet.

